

Satzung

Satzung des Vereins „Tanzensemble kuz“ in Eisenhüttenstadt

beschlossen auf der Gründungsversammlung am 02.09.2025

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Tanzensemble kuz“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Eisenhüttenstadt.
- (3) Er ist am 02.09.2025 gegründet und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Frankfurt (Oder) eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereins ist die Förderung des Tanzsportes für alle Altersstufen.
- (2) Der Verein ist politisch und religiös neutral und steht in all seinen Belangen auf der Grundlage der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat. Mitglieder, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
- (3) Zweck ist die Förderung von Tanz, Kunst und Kultur, insbesondere die Förderung des Tanzensembles „kuz“ durch wöchentliches Training, Auftritte und Veranstaltungen.
- (4) Die Umsetzung erfolgt insbesondere im Rahmen von Tanzgruppen aller Altersklassen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken (§§ 51 ff. der Abgabenordnung) dieser Satzung.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Zuwendungen sowie Spenden an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Mitglieder, Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden-

(2) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.

(3) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.

(3) Auf Vorschlag des Vorstands oder der Mitgliederversammlung kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.

(4) Der Mitgliedsantrag erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet nach freiem Ermessen. Eine eventuelle Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung, es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung. Eine Anfechtung gegenüber der Mitgliederversammlung ist nicht möglich.

(5) Neben dem Aufnahmeantrag ist der Antragsteller verpflichtet, dem Verein ein schriftliches SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, da der Verein die Beiträge im Lastschriftverfahren von seinen Mitgliedern erhebt.

(6) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontodaten, den Wechsel des Bankinstitutes sowie die Änderungen der persönlichen Anschrift mitzuteilen.

(6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt sowie durch Ausschluss aus dem Verein.

(7) Der Austritt eines Mitglieds ist schriftlich oder per Mail gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Der Austritt kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum 01.01 oder 01.07 eines jeden Kalenderjahres erklärt werden.

(8) Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitglieds durch einstimmigen Beschluss des Vorstands erfolgen.

(9) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat und schuldhaft das Ansehen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat, sowie mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen halbjährlichen, im Voraus fällig werdenden, Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe vom Vorstand festgelegt wird.

(2) Die Beitragszahlung beginnt mit dem Monat des Vereinseintritts, unabhängig davon, an welchem Tag des Monats das Mitglied eintritt.

(3) Die Beitragszahlung endet mit dem 30.06 oder 31.12 des Jahres des Vereinsaustritts.

(4) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in einer gesonderten Beitragsordnung festgehalten.

(5) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder Beseitigung finanzieller Notlagen kann die Mitgliederversammlung Sonderumlagen, bis zu einer Maximalhöhe von 50 € festsetzen.

(6) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Alle Personen, die eine Organfunktion oder ein Satzungsamt des Vereins ehrenamtlich bekleiden, sind für die Dauer der Amtsperiode bzw. der Bestellung beitragsfrei.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht die eigenen Einrichtungen, Geräte und Gegenstände des Vereins im Rahmen der festgesetzten Übungsstunden zu benutzen. Es darf die Vereinsabzeichen tragen und an den Vereinsveranstaltungen teilnehmen.

(2) Rechte volljähriger Mitglieder

- a) Jedes Mitglied hat das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Volljährige geschäftsfähige Mitglieder haben uneingeschränktes Stimmrecht. Minderjährige oder nicht geschäftsfähige Mitglieder im Sinne des BGB unterliegen Einschränkungen des § 7 Abs. 3 dieser Satzung.

(3) Rechte minderjähriger Mitglieder

- a) Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr oder andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne des BGB gelten, sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

(4) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Vereinsziele zu unterstützen und sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen.

(5) Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Satzung und alle weiteren Vereinsordnungen einzuhalten.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den aktiven Mitgliedern.

(2) Sofern vorhanden, dürfen auch Ehrenmitglieder beratend teilnehmen.

(3) In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung eines Mitglieds auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Anwesenden stimmberechtigt ist.

(5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Kassenprüfers /-innen (Jahresbericht),
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Neuwahl von Funktionsämtern, insbesondere der Mitglieder des Vorstandes nach Ablauf der Wahlperiode,
- d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- e) die Beschlussfassung über Anträge,
- f) Änderung der Satzung,
- g) Auflösung des Vereins.

(6) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt alle 3 Jahre zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail. Anträge der Mitglieder über die Aufnahme von Themen in der Tagesordnung sind mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich oder per Mail mitzuteilen.

(7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder, entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung, einzuberufen.

(8) Die Mitgliederversammlung wird von einem zu wählenden Versammlungsleiter geführt und von einem zu wählenden Protokollanten protokolliert.

(9) Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer zu geben und der Haushaltsplan vorzulegen. Die Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.

(10) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Abstimmungen und Wahlen. Über Anträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, soweit nicht die Bestimmungen der Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.

(11) Abstimmungen sind offen oder auf Antrag geheim durchzuführen; Wahlen grundsätzlich geheim. Eine Wahl kann offen erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung dies einstimmig beschließt. Gewählt werden kann nur, wer auf der Mitgliederversammlung anwesend ist oder eine schriftliche Erklärung über die Annahme des Amtes abgegeben hat. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit beim Wahlgang nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt; besteht danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

(12) Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(13) Zur Vereinsauflösung ist eine zwei Drittel Mehrheit erforderlich. Änderungen des Vereinszwecks erfordern die Zustimmung aller Mitglieder.

(14) Nichterschienene können ihr Stimmrecht nur binnen zwei Wochen gegenüber dem Vorstand erklären. Die Frist beginnt mit dem auf die Mitgliederversammlung folgenden Tag.

(15) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollanten, dem Versammlungsleiter und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem/der Vorsitzenden, (Geschäftsführung und vertretungsbefugt)
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden (vertretungsbefugt)
- c) dem/der Schatzmeister/in

(1) Dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB im Innen- und Außenverhältnis und die Führung seiner Geschäfte. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden, je einzeln vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen soll, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Weitere Vorstandsmitglieder dürfen den Verein weder gerichtlich noch außergerichtlich vertreten.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.

(3) Den Mitgliedern des Vorstandes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Zahlung einer Übungsleiterpauschale im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG und einer Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden. Die Höhe der Vergütung wird unabhängig von den jeweils geltenden Freibeträgen im Einkommensteuergesetz festgesetzt.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für

- a) die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder,
- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge in der Beitragsordnung.

(5) Die Vorstandsmitgliedschaft setzt Vereinsmitgliedschaft voraus.

(6) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands für die Dauer von 3 Jahren, beginnend mit der ersten Feststellung der Wahl.

(7) Eine Wiederwahl oder vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig.

(8) Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand vorzeitig aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zu Wahl eines Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

(9) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Eine Frist von wenigstens einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 3 Jahren einen Kassenprüfer.
- (2) Dieser darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Dieser hat die Kasse mindestens einmal im Laufe eines Jahres zu prüfen. Er prüft den Jahresabschluss und berichtet an die nächste Mitgliederversammlung.

§12 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins und allen Übungsleitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 12 Auflösung, Beendigung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dieses Vereins an Löwenkinder e.V. zu, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(3) Liquidatoren sind der Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter, hilfsweise der Schatzmeister, in gemeinschaftlicher Vertretung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Verabschiedung durch die Gründungsversammlung und mit Eintragung im Vereinsregister des zuständigen Registergerichts in Kraft.

Hierfür zeichnen als Mitglieder des Vorstandes des Vereins:

Vorsitzender

stellvertretender Vorsitzender

Schatzmeister

sowie alle weiteren Gründungsmitglieder: